

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

An das
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

und das
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Per E-Mail:

Niklas.dombusch@bmf.bund.de

Beck-be@bmjv.bund.de

VIIB1@bmf.bund.de

IIIA3@bmjv.bund.de

München, den 09.11.2020

Stellungnahme der SdK zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

(Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. („die SdK“) ist eine Anlegerschutzorganisation mit ca. 8.000 Mitgliedern und nimmt jährlich für rund 190.000 Kapitalanleger die spezifischen Interessen über die gesamte Bandbreite der Finanzmarktprodukte und Kapitalanlagen mit den unterschiedlichsten Instrumenten von der Anlegerbildung über die Produktbeurteilung und die Erteilung kapitalmarktbezogener Informationen bis hin zur auch anlassbezogenen Interessenvertretungen in unterschiedlichen Formen (HV-Besuche, Mitgliedschaft in Gremien, Funktionsübernahmen, Spruchstellenverfahren, Anhörungen zu Gesetzesvorhaben etc.) wahr.

Vor diesem Hintergrund bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität) wie folgt Stellung zu nehmen.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

I. Abschaffung des bisherigen und Etablierung eines neuen effizienten Systems

Die Bilanzmanipulationen des ehemaligen DAX-Konzerns Wirecard AG haben für den Kapitalmarkt schmerzlich aufgezeigt, dass das bisherige auf freiwillige Mitwirkung der geprüften Unternehmen ausgerichtete Bilanzkontrollverfahren für eine wirksame Bilanzkontrolle und dem Schutz der Kapitalmarktteilnehmer, insbesondere der Aktionäre, völlig ungeeignet ist.

Der Peer Review Report des European Securities and Markets Authority („ESMA-Gutachten“) kommt ebenfalls zum Ergebnis, dass das bisherige System und insbesondere der zweistufige Aufbau in Deutschland unzureichend ist (siehe Rn. 571 des ESMA-Gutachtens).

Das Desaster rund um Wirecard war aus unserer Sicht vorhersehbar. Trotz kritischer Fragen seitens der SdK vor bereits 12 Jahren bezüglich der Kundengruppen des Wirecard-Konzerns und dessen Bilanzierungspraxis fand eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgerbachten Kritikpunkten nie statt. Dies verhielt sich auch in den Folgejahren so, als immer wieder – im Wesentlichen gleichlautende - Kritikpunkte gegenüber Wirecard vorgebracht wurden. Stattdessen wurden Kritiker bedroht und von Seiten der Wirecard AG in der Öffentlichkeit erfolgreich eine Verschwörungstheorie bezüglich einer Zusammenarbeit von Kritikern und Shortsellern aufgebaut. Dass diese Theorie bei Medien und Anlegern auf Akzeptanz gestoßen ist, ist aus Sicht der SdK nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist, dass seitens der am Enforcement-Verfahren beteiligten Institutionen keinerlei tiefergehende Prüfungen der vorgebrachten Punkte erfolgt sind. Die insoweit vorhandenen konkreten Anhaltspunkte für Bilanzverstöße wurden seitens der DPR und der BaFin nicht näher geprüft. Im Gegenteil, die DPR hat nach den Feststellungen im ESMA-Gutachten aufgrund bestehender Geheimhaltungspflichten eine Prüfung durch die BaFin geradezu verhindert, da der BaFin gegenüber offensichtlich mitgeteilt wurde, dass keine Anhaltspunkte für Bilanzverstöße vorliegen würden, anstatt klarzustellen, dass eine Prüfung der Vorwürfe aufgrund fehlender hoheitlicher Befugnisse gar nicht erfolgen konnte.

Das zweistufige System mit DPR und BaFin hat sich in seiner derzeitigen Ausgestaltung als unzureichend und ineffizient erwiesen. Mangels hoheitlicher Befugnisse der DPR werden Prüfungen erheblich erschwert und Bilanzmanipulationen können so unentdeckt bleiben. Hinzu kommt, dass aufgrund Geheimhaltungspflichten die DPR gegenüber der BaFin nur unzureichend berichten kann. Ein weiteres Festhalten an diesem zweistufigen System in seiner jetzigen Ausgestaltung ist aus unserer Sicht daher nicht sachgerecht.

Es gilt, ein System zu etablieren, dass einerseits Bilanzierungsfehler effektiv entdeckt werden, ohne dabei die bilanzierenden zu kriminalisieren, und andererseits

aber auch diejenigen, die mit krimineller Energie falsche Bilanzen erstellen, erkannt und unnachgiebig verfolgt werden können.

Für die erst genannte Aufgabe mag eine nicht hoheitliche Organisation wie die DPR geschaffen sein. Da die wenigsten bilanziellen Auffälligkeiten mit krimineller Bilanzfälschung einhergehen, erscheint hier die DPR auch die richtige Organisation. Zur Aufdeckung und Verfolgung von kriminellen Bilanzfälschern ist die DPR aber ungeeignet, da einer privatrechtlich organisierten Organisation keine hoheitlichen Rechte in dem dazu nötigen Maße eingeräumt werden sollten.

In wie weit die BaFin die zur Aufdeckung von Bilanzfälschungen geeignete Institution ist, erscheint sehr fragwürdig. Die BaFin hatte im Fall Wirecard durchaus die Möglichkeit, den Vorwürfen nachzugehen, ohne auf die DPR angewiesen zu sein. Denn im Rahmen der Banken- und Wertpapieraufsicht war die BaFin in Bezug auf die Wirecard Bank AG bzw. der Wirecard AG ermächtigt, auch weitergehende Ermittlungen vorzunehmen. Das dies trotz deutlicher Hinweise, u.a. auch von Seiten der Bundesbank, nicht geschah, ist ein Armutszeugnis und spricht nicht dafür, dass die BaFin über die nötige Anzahl an qualifizierten Mitarbeitern und eine entsprechende Arbeitskultur verfügt, um zukünftig auch noch weitere Verpflichtungen im Bereich der Bilanzprüfung übernehmen zu können. Vielmehr vermuten wir, dass der Fall Wirecard sich auch bei einem wie derzeit im Referentenentwurf vorgesehenem arbeitsteiligem System wie geschehen zugetragen hätte.

Daher halten wir es für sinnvoller, neue Konzepte zu überdenken. So könnte aus unserer Sicht die Bilanzkontrolle zur Aufdeckung von Bilanzfälschung im Bereich der Steuerfahndung angesiedelt werden, die sich bisher in anderen Verfahren als effiziente und in erster Linie auch fachlich kompetente Behörde etabliert hat. Diese Behörde soll - unter Wahrung des Rechtsstaatsprinzips - mit umfangreichen hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sein und so wirksam und effektiv künftige Bilanzmanipulationen aufdecken und verhindern können.

II. Änderungsvorschläge bei Beibehaltung des bisherigen Systems

Soweit der Gesetzgeber den Vorschlag einer Neuordnung nicht als sachgerecht ansieht, so bedarf es jedoch grundlegender Änderungen.

1. Klare Zuständigkeit und erhöhte Befugnisse der BaFin; Stärkung der Transparenz

Die Zuständigkeit der BaFin muss klar und deutlich geregelt sein. Der Rolle als oberster Aufseher der Finanzmärkte wurde die BaFin bisher nur selten gerecht. Die BaFin hat dem Geschehen an den Märkten wenig entgegenzusetzen und wirkt wie

eine lahme Behörde, die sich mehr um Ihre Zuständigkeiten kümmert als um das Aufdecken und um die Beseitigung von Missständen. In allen großen Anlegerskandalen der letzten Jahre hat die BaFin eine eher unrühmliche Rolle gespielt. Weder bei dem Milliardenraub rund um die Cum-Ex-Geschäfte noch im Fall „Prokon“ oder im Fall „P&R“ ist die BaFin, trotz eines mittlerweile implementierten Verbraucherschutzauftrages, tätig geworden. Im Fall Wirecard hat die Behörde der Wirecard AG sogar auch noch geholfen, Kritiker mundtot zu machen und durch ein vorschnelles Leerverkaufsverbot den Schaden für die Anleger sogar noch vergrößert.

Die BaFin muss künftig in jedem Stadium des Verfahrens und unabhängig von den Ergebnissen einer vorgelagerten Prüfung durch die DPR in der Lage sein, ein Verfahren an sich zu ziehen und eigenständig zu prüfen.

Daneben muss eine Verpflichtung zur eigenständigen Prüfung bestehen, wenn Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Prüfung der DPR oder bereits einfache Anhaltspunkte für einen kriminell motivierten Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften bestehen. Der Gesetzentwurf geht diesbezüglich nicht weit genug; die BaFin muss in diesen Fällen verpflichtet werden, eine eigenständige Prüfung vorzunehmen, eine bloße Handlungsoption reicht nicht aus. Es muss aber auch möglich sein, dass die BaFin die DPR anweist, bestimmte Unternehmen stichprobenartig zu prüfen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Anhaltspunkte für die Bejahung konkreter krimineller Anhaltspunkte nicht ausreichen.

Um die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen zu können, ist es zudem erforderlich, dass die BaFin ausreichend eigenes und vor allem auch qualitativ geeignetes Personal bereitstellt. Mangelnde Personalkapazitäten können künftig kein Hindernisgrund mehr für eine detaillierte Prüfung sein. Hierzu bedarf es einer internen Umstrukturierung der Arbeitsabläufe, um dort ein effizientes Enforcement-Verfahren zu etablieren. Alternativ wäre die Übertragung des Aufgabenbereichs auf andere Institutionen, u.a. wie oben vorgestellt die Steuerfahndung, durchaus in Erwägung zu ziehen. Zudem ist die Bezahlung der Mitarbeiter dem Marktniveau anzupassen. Eine Behörde, die um die besten Köpfe aus dem Finanzwesen und der Informationstechnologie kämpft, muss auch die entsprechende Bezahlung ermöglichen. Es kann nicht sein, dass man in Zukunft eventuell auf fachkundige Dritte, namentlich die Big-4 der Wirtschaftsprüfung, angewiesen ist.

Der Haftungsausschluss gegenüber Dritten aus § 4 Abs. 4 FinDAG muss abgeschafft werden. Es besteht kein rechtfertigender Grund für einen Haftungsausschluss bei Verschulden der BaFin. Die BaFin muss dazu künftig ihre Aufgaben nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch im Interesse der Kapitalmarktteilnehmer wahrnehmen und entsprechend für Fehlverhalten auch gegenüber den Kapitalmarktteilnehmern haften. Dem Argument, dass die Motivation

der Mitarbeiter nicht durch das Risiko einer unabsehbaren Haftung gehemmt werden soll, kann durch Begrenzungen des Innenregresses, der allerdings nicht auf die Außenhaftung der BaFin als Körperschaft des öffentlichen Rechts durchschlägt, begrenzt werden. Sofern man eine solche Haftungsbegrenzung im Innenverhältnis überhaupt für notwendig erachtet, kann man sich hierfür an den von der Rechtsprechung des BAG entwickelten Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung orientieren oder diese übernehmen. Ein darüber hinausgehender Schutz der Mitarbeiter der BaFin ist nicht erforderlich.

Ein wesentlicher Kritikpunkt im Verfahren Wirecard war auch die mangelnde Transparenz der Behörde. Um Vertrauen für den Kapitalmarkt wiederherzustellen, ist es unabdingbar, dass die BaFin und DPR bzgl. künftiger Handlungen und Maßnahmen wesentlich transparenter agieren. So müssen BaFin und DPR künftig umgehend via DGAP-Meldung darüber informieren, wenn eine Prüfung eingeleitet wird sowie welche Aspekte Gegenstand der Prüfung sind. Auch über Verfahrensschritte und das Ergebnis der Prüfung ist umfassend und unverzüglich zu informieren. § 107 Abs. 8 WpHG-E ist daher insoweit abzuändern, dass der Behörde für die Veröffentlichungen kein Ermessen eingeräumt, sondern eine diesbezügliche Pflicht normiert wird. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, hierdurch keine Vorverurteilung eines Unternehmens vorzunehmen. Dies könnte sonst zu einem schweren Reputationsschaden für das betroffene Unternehmen führen. Anders als im Referentenentwurf vorgesehen bedarf es also keines Rechts der BaFin, die Öffentlichkeit früher als bisher über ihr Vorgehen bei der Bilanzkontrolle zu informieren, sondern vielmehr einer diesbezüglichen Pflicht.

2. Wahrung der Justizgrundrechte / Whistleblowing-System

Auch wenn die BaFin künftig mit gestärkten hoheitlichen Rechten auftreten soll, so sind dennoch die Justizgrundrechte sowie das Rechtsstaatsprinzip zu wahren und nicht zu verletzen.

Der Gesetzentwurf sieht in § 107 Abs. 5 WpHG-E vor, dass die BaFin und von dieser beauftragte Personen von Organmitgliedern, Beschäftigten sowie Abschlussprüfern die Vorlage von Unterlagen oder sonstigen Daten und die Überlassung von Kopien verlangen können. Nur die BaFin darf jedoch diese Personen auch laden und vernehmen. Gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte bleiben unberührt. § 107 Abs. 7 – 9 WpHG-E sehen vor, dass bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen erheblichen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften Bedienstete der BaFin Geschäfts- und Wohnräume durchsuchen sowie Gegenstände sicherstellen und beschlagnahmen dürfen. Durchsuchungen und Beschlagnahme sind außer bei Gefahr im Verzug richterlich anzuordnen. Dabei gilt eine ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Frankfurt am Main.

§ 107 Abs. 5 S. 6 WpHG-E birgt Konfliktpotential. Einerseits soll der Abschlussprüfer zur Auskunft verpflichtet sein, andererseits bleiben aber gesetzliche Verschwiegenheitspflichten unberührt. Hier stellt sich die Frage, ob § 107 Abs. 5 S. 5 WpHG-E lex specialis zu § 107 Abs. 5 S. 6 WpHG-E ist. Zur Klarstellung sollte § 107 Abs. 5 S. 6 WpHG wie folgt formuliert werden: „Gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben *im Übrigen* unberührt.“

Unklar bleibt, wer „jedermann“ i.S.d. § 107 Abs. 5 S. 4 WpHG-E sein soll. Die Begründung liefert keinen eingrenzenden Anhaltspunkt. Theoretisch wäre damit auch jeder Aktionär der Gesellschaft miterfasst. Die Norm erscheint daher deutlich zu weit gefasst, ist aus unserer Sicht nicht mehr verhältnismäßig und somit verfassungsrechtlich bedenklich.

Ferner bleibt unklar, was „konkrete Anhaltspunkte“ i.S.d. § 107 Abs. 5 S. 4 WpHG-E i.V.m. § 107 Abs. 1 S. 1 WpHG sein sollen. Sind „konkrete Anhaltspunkte“ gleichbedeutend zum Tatverdacht im Sinne von §§ 102, 103 StPO oder stellen „konkrete Tatsachen“ eventuell eine höhere Hürde dar?

Der vorgelegte Gesetzentwurf darf nicht mehr weiter bzw. offener gefasst werden. So darf z.B. die Durchsuchung von Geschäfts- und Wohnräumen aus unserer Sicht zwar wie im Gesetzentwurf vorgesehen von Bediensteten der BaFin vorgenommen werden. Keinesfalls dürfen diese Rechte aber an Dritte, von der BaFin beauftragte Personen, übertragen werden. Zu begrüßen ist auch, dass ein Richtervorbehalt für besonders starke Eingriffe wie Durchsuchungen und Beschlagnahme gelten soll. Die ausschließliche Zuständigkeit zentral beim Amtsgericht Frankfurt am Main anzusiedeln, ist sinnvoll.

Zur Aufklärung von Bilanzmanipulationen ist auch ein effizientes Whistleblowing-System zu installieren. Hierbei sind jedoch einige Parameter zu berücksichtigen, um die Justizgrundrechte nicht zu gefährden, eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, und ein Anreiz-/Allokationssystem zu schaffen, dass wichtige Informationen und Hinweise zu generieren, allerdings zugleich Anschwärzung zu verhindern versteht. Wie dieses System letztlich konkret ausgestaltet ist, muss noch näher diskutiert werden. Keinesfalls darf dieses System aber wie bei Wirecard dazu führen, dass Hinweisen bestimmter Anlegergruppen, namentlich sog. Shortsellern, pauschal nicht nachgegangen wird.

3. Haftung und Pflichten der Wirtschaftsprüfer

Die Trennung von Prüfungs- und Beratungsmandat wird seit Jahrzehnten immer wieder diskutiert. Nach den großen Bilanzskandalen wie Enron und Flowtex wurde die vorgeschlagene Aufspaltung in komplett unabhängige Prüfungs- und

Beratungsleistungen zugunsten einer lediglich eingeschränkten Beratung von Unternehmen, für das gleichzeitig Prüfungsleistungen vorgenommen werden, aufgegeben. Dass EY aufgrund der gleichzeitigen Beratungsleistungen eventuell nur eine lasche Abschlussprüfungstätigkeit vorgenommen hat, ist durchaus nicht unrealistisch. Zur Vermeidung jeglichen Interessenskonflikts fordert die SdK, dass ein Unternehmen, das Beratungsleistungen erbringt, nicht auch Prüfungstätigkeiten für dasselbe Unternehmen erbringen darf. Darüber hinaus müssen Beratungs- und Prüfungsleistungen müssen von zwei rechtlich und wirtschaftlich verschiedenen Unternehmen erbracht werden.

Ferner ist klarzustellen, dass Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Abschlussprüfungstätigkeit im Sinne des Kapitalmarktes und aller Stakeholder handelt. Der Abschlussprüfer ist damit insbesondere nicht Hilfsperson des Aufsichtsrates und darf nicht im Lager der Gesellschaft oder deren Organe stehen. Der Abschlussprüfer muss vielmehr eine Stellung wie ein gerichtlich bestellter Sachverständiger einnehmen. Damit verbunden besteht eine erhöhte Verantwortung für die Richtigkeit der Prüfungstätigkeit. Die Haftungsbegrenzung des § 323 Abs. 2 HGB auf eine bzw. vier Millionen Euro je Prüfung ist daher ersatzlos aufzuheben. Die gesetzgeberische Intention, das Haftungsrisiko des Abschlussprüfers mit dieser Haftungsbeschränkung angemessen zu begrenzen, ist überholt und vor dem Hintergrund einer weitgehend unbeschränkten Haftung anderer Dritter nicht mehr nachvollziehbar. Die niedrige Haftungssumme wirkt kaum abschreckend und konterkariert die Informationsfunktion des testierten Jahresabschlusses gegenüber den Kapitalmarktteilnehmern. Die wesentlichen Schäden eines falschen Testats entstehen zudem im Wesentlichen nicht bei der Gesellschaft selbst, sondern bei den Kapitalmarktteilnehmern und Stakeholdern, insbesondere den Aktionären eintreten.

Für Pflichtverletzungen des Abschlussprüfers, die kausal für einen Schaden Dritter, insbesondere Aktionären, sind, muss eine eigene Anspruchsgrundlage normiert werden, anstatt den Anspruch über § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 323 HGB bzw. § 826 BGB herzuleiten. Eine solche Haftungsnorm ist nicht nur zur Verhaltenssteuerung einer unabhängigen und ordnungsgemäßen Prüfung erforderlich, sondern vor dem Paradigmenwechsel der Rechnungslegung nach IFRS, nach dessen Framework der gesamte Kapitalmarkt Adressat der Rechnungslegung ist, geradezu zwingend erforderlich.

Bislang ist es den Aktionären ferner nicht möglich, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers einzusehen oder Fragen direkt an den Wirtschaftsprüfer zu stellen. Die Veröffentlichung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers erhöht die Transparenz des und die Kontrollmöglichkeit gegenüber dem Unternehmen sowie gegenüber dem Abschlussprüfer, insbesondere durch die Aktionäre und setzt die Adressaten des Jahresabschluss besser in die Lage, den Prüfungsvermerk

plausibilisieren zu können. Der Prüfungsbericht ist den veröffentlichungspflichtigen Dokumenten im Rahmen der Einberufung einer Hauptversammlung anzufügen.

Analog zu dem in § 131 AktG normierten Auskunftsrecht des Aktionärs gegenüber dem Vorstand auf der Hauptversammlung muss es den Aktionären auch ermöglicht werden, auf der Hauptversammlung Fragen an den Abschlussprüfer zu stellen. Der Abschlussprüfer wird von den Aktionären gewählt. Diesen gegenüber sollte er auch rechenschaftspflichtig sein. Zur Erreichung dieses Zwecks sind die Verschwiegenheitspflichten des Wirtschaftsprüfers gegenüber den Aktionären auf der Hauptversammlung gänzlich aufzuheben.

Wenn die Unabhängigkeit des Prüfers, die sich auszeichnet durch die Unabhängigkeit von der Gesellschaft und deren Organen sowie den Verzicht auf die Erbringung von Beratungsdienstleistungen gepaart mit erhöhter Haftung und höherer Transparenz sowie der Reduktion von Interessenkollisionen durch eine Pflichtrotation, nicht durchsetzbar sind, oder es am Durchsetzungswillen fehlt, steht die Sinnhaftigkeit einer Pflichtprüfung generell in Frage. In einem solchen Falle wäre es sinnvoll, die Pflichtprüfung, die immer noch das typisierte Vertrauen in Unabhängigkeit und Qualität im Dienste der „Öffentlichkeit“ genießt, abzuschaffen und keine falschen Kapitalmarktsignale zu setzen.

Die im Entwurf vorgesehene verpflichtende Abschlussprüferrotation nach zehn Jahren begrüßen wir. Aufgrund nicht auszuschließender „Betriebsblindheit“ aufgrund eines über die Jahre zunehmenden Näheverhältnisses und zum Schutz der Aktionäre halten wir die verpflichtende Abschlussprüferrotation für sinnvoll und angemessen.

4. Kostenbeitrag der Unternehmen

Die Kosten für die Bilanzkontrolle muss grundsätzlich der Staat tragen, da es sich bei der Tätigkeit der BaFin um eine hoheitliche Aufgabe handelt. Eine Umverteilung der Kosten über einen „Kostenpool“, in den alle geprüften Unternehmen einbezahlen, halten wir für nicht zielgerecht.

Davon unberührt bleibt jedoch die Verpflichtung eines Unternehmens, bei dem Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Bilanzierung aufgedeckt und rechtskräftig festgestellt worden sind, zur Leistung eines Kostenbeitrags. Zur Wahrung des Rechtsstaatlichkeitsprinzips kann ein solcher Betrag nur erhoben werden, wenn eine rechtskräftige Feststellung/Verurteilung erfolgt. Fehlt eine solche Verurteilung, so fallen die Kosten der Staatskasse zur Last.

Wir bedanken uns erneut für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf Stellung nehmen zu dürfen und stehen gerne für Rückfragen sowie ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Bauer
Vorstandsvorsitzender
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.